



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats, alle Pfarreien,
Ordensgemeinschaften und alle Bildungshäuser,
Jugendhäuser und sonstigen Beherbergungsbetriebe
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bischöflichen Ordinariat

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 19.05.2021
Az.: GV/he 2670

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts

**hier: Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2“;
Lockerungen des Lockdowns bei sinkenden Inzidenzwerten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Aktualisierung der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 14.05.2021 wurden aufgrund der auch in Bayern nachhaltig sinkenden Inzidenzwerte wieder eine Reihe von, im Wesentlichen inzidenzabhängigen, Öffnungsmaßnahmen des Lockdowns in Kraft gesetzt. Öffnungsmaßnahmen sind möglich, sofern in einem Kreis eine Inzidenz von 100 (Infizierte je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) für 5 Tage in Folge nicht überschritten wird. Maßgeblich für die tatsächlichen Öffnungsschritte in einem Kreis ist die jeweilige Veröffentlichung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Bitte informieren sich regelmäßig selbst z.B. auf der Website der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ob und ab wann die Öffnungsbedingungen in Ihren Kreisen gegeben sind.

Über die Auswirkungen für das kirchliche Leben und die Arbeitssituation in den Organisationseinheiten der Diözese bei Vorliegen der Öffnungsvoraussetzungen wollen wir Sie nachfolgend informieren:

1.) Übernachtungsangebote (auch für touristische Zwecke)

Nach § 27 Abs. 1 Nummer 4 der 12. BayIfSMV dürfen Beherbergungsbetriebe aller Art in Kreisen mit einer Inzidenz unter 100 ab dem 21.05.2021 (Tag der Anreise) auch für touristische Maßnahmen wieder für Übernachtungsgäste öffnen. Diese Öffnung gilt ferner für die gastronomischen Angebote in geschlossenen Räumen im Rahmen einer zulässigen Übernachtung, also Frühstück, Mittag und Abendessen.

Voraussetzung ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Ferner müssen die Gäste bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen negativen POC-Antigentest, Selbsttest (unter Aufsicht) oder PCR Test verfügen. Das negative Testergebnis muss dem Haus bei Anreise von den Gästen vorgewiesen werden, da ansonsten eine Übernachtung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung unzulässig wäre. Verantwortlich für die Wiederholungstests alle 48 Stunden sind jedoch grundsätzlich die

Gäste selbst bzw. die Veranstalter (z.B. bei Aufnahme von Jugendgruppen), nicht jedoch die Hausverwaltungen. Die Hausverwaltungen sind auch nicht verpflichtet, entsprechende Testkapazitäten für Gäste vorzuhalten. Bitte weisen Sie Ihre Gäste bzw. die Veranstalter rechtzeitig vor Anreise in geeigneter Weise auf die gesetzliche Verpflichtung für Wiederholungstests hin.

2.) außerschulische Bildung, z.B. Katechese, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung

Nach § 20 Abs. 2 der 12. BaylFSMV dürfen in Kreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, „sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen“ sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung, mit einem entsprechenden Schutz- und Hygienekonzept (Einhalten und Überwachen der sog. erweiterten AHA-Regeln, im Besonderen Maskenpflicht am Platz), wieder in Präsenzform stattfinden. Gleiches gilt für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 20 Abs. 1 der 12. BaylFSMV. Damit sind u.a. auch wieder katechetische Maßnahmen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung in Präsenz zulässig; Räume in den Pfarrheimen und Bildungshäusern können bei entsprechender Inzidenz für katechetische Angebote, Angebote der Erwachsenenbildung und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich dürfen für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die sonstigen außerschulischen Bildungsmaßnahmen in Kreisen mit der entsprechend niedrigen Inzidenz auch wieder mehrtägige Angebote mit Übernachtungsmöglichkeit in kirchlichen Häusern durchgeführt werden, da § 27 Abs. 1 Nummer 4 der 12. BaylFSMV nicht mehr darauf abstellt, ob eine Beherbergung nur für berufliche oder geschäftliche Zwecke notwendig ist. Bei solchen zulässigen Übernachtungen ist damit auch eine Verköstigung der Teilnehmenden (Frühstück, Mittag- und Abendessen) möglich. Dies gilt jedoch nicht für Tagesgäste ohne Übernachtung; bei diesen darf eine Verköstigung nach wie vor nur mitnahmefähig zur Verfügung gestellt werden.

Die entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepte der Häuser (im Besonderen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden und Maskenpflicht am Platz) und der Veranstalter sowie bei mehrtägigen Maßnahmen bei der Bewirtung der Übernachtungsgäste im Speisesaal bzw. Restaurant sind strikt einzuhalten.

Bei jeder zulässigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist auch weiterhin gleichwohl zu prüfen, ob diese wirklich zwingend in Präsenz erforderlich ist. Die Corona-ArbschV gebietet, dass beruflich bedingte Präsenzveranstaltungen sich auf ein wirklich erforderliches Minimum beschränken müssen und, wo immer möglich, durch die Nutzung informationstechnologischer Mittel ersetzt werden sollen.

3.) Kinderbetreuung in kirchlichen Räumen

Nach Beschluss des Bayer. Ministerrats vom 18.05.2021 wird **ab dem 25. Mai 2021** die Betreuung von Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 tatsächlich eingeschult werden sollen (Vorschulkinder), in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und in organisierten Spielgruppen in Kreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von bis zu 165 im (eingeschränkten) Regelbetrieb zugelassen. Betreuungsmaßnahmen im Rahmen von Mutter-Kind-Gruppen (= organisierte Spielgruppen) in den Pfarrheimen und Häusern können damit bei Inzidenzen unter 165 für Vorschulkinder wieder angeboten werden.

Ab dem 7. Juni 2021 (d.h. nach den Pfingstferien) wird der Wert der 7-Tage-Inzidenz für die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen einheitlich auf 165 festgelegt. Ab diesem Datum können damit Betreuungsmaßnahmen im Rahmen von Mutter-Kind-Gruppen (= organisierte Spielgruppen) in den Pfarrheimen und Häusern bei Inzidenzen unter 165 für alle Kinder wieder angeboten werden.

Bei ggf. steigenden Inzidenzen über 165 kommen diese Öffnungen in Wegfall, der Betrieb von Kinderbetreuungsmaßnahmen ist ab dieser Inzidenz wieder unzulässig.

4.) Instrumental- und Gesangsunterricht, Probe- und Aufführungsbetrieb von Laien- und Amateurensembles in kirchlichen Räumen

Nach § 20 Abs. 4 der 12.BaylFSMV ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Kreisen mit einer Inzidenz unter 100 mit entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept grundsätzlich als Einzelunterricht zulässig. Für diese Zwecke dürfen damit auch in den Pfarrheimen und Häusern den Musikschulen oder einzelnen Lehrenden Räume zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss von Mietverträgen ist dabei wie gewohnt vorab mit dem Fachbereich Mietwesen der Bischöflichen Finanzkammer abzusprechen und bedarf der vorherigen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Musikalischer Gruppenunterricht bleibt nach wie vor untersagt; allerdings hat der Bayer. Ministerrat mit § 27 Abs. 1 Nummer 6 der 12.BaylFSMV die Möglichkeit eröffnet, dass **ab dem 21. Mai 2021** musikalische oder kulturelle Proben für Laien- und Amateurensembles in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 grundsätzlich wieder möglich sind. Für solche Ensembles dürfen bei entsprechender Inzidenz und mit eigenen Schutz- und Hygienekonzepten damit auch wieder kirchliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 21. Mai 2021 sind Kulturveranstaltungen aller Art im Freien mit maximal 250 Zuschauern (feste Sitzplätze) in Kreisen mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 wieder erlaubt. Dies gilt für kulturelle Veranstaltungen sowohl im professionellen Bereich als auch für Laien- und Amateurensembles. Für die Besucher gilt eine Testpflicht. Diese Testpflicht entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50. In diesem Rahmen können damit auch kirchliche Häuser ihre Außenbereiche für betreffende Kulturveranstaltungen zur Verfügung stellen.

5.) Sport in kirchlichen Räumen

Nach § 27 Abs. 1 Nummer 3 der 12.BaylFSMV ist bei einer stabilen Inzidenz unter 100 kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen PCR-Test, POC-Antigentests oder Selbsttest verfügen, zulässig. Beschränkungen nach Art und Anzahl der Teilnehmer/-innen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen; die Belegung der Räume richtet sich damit nach der jeweiligen Raumgröße eines Sportraumes unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln für Innenräume. Für solche sportlichen Angebote (z.B. Yoga-Gruppen) dürfen damit in den Pfarrheimen und in kirchlichen Häusern bei entsprechender Inzidenz Räume grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ist im Inneren nur kontaktfreier Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist zusätzlich kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen ein negatives Testergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests vorlegen können.

6.) Basare, Eine-Welt-Läden, Kirchenverkauf u.ä.

Die gesetzlichen Regelungen für Märkte, damit auch zum Verkauf von Waren in kirchlichen Räumen, z.B. im Rahmen des Eine-Welt-Warenverkaufs, Veranstaltung von Basaren o.ä. bleiben unverändert. Basare und Verkaufsstände in den Kirchen und Pfarrheimen sind damit nach wie vor unzulässig, ausgenommen ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln für den Verkauf von Lebensmitteln (§ 12 Abs. 4 der 12.BaylFSMV) nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen.

7.) Arbeitsrechtliche und -technische Regelungen

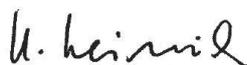
Die Maßgaben der Corona-ArbschV wurden bis 30.06.2021 verlängert. Für die Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates gelten damit die Regelungen zum Home-Office und die Maßgaben der Corona-ArbschV (unsere Schreiben vom 26.01.2021, 11.03.2021 und vom 21.04.2021) zur Raumebelegung mit Kontaktbeschränkungen und den jeweiligen Hygiene-schutzmaßnahmen fort. Im Besonderen bedeutet dies:

- Präsenzsitzungen sind auch weiterhin auf das ein wirkliches Minimum in zwingend erforderlichen Fällen zu reduzieren. Wo immer möglich sind stattdessen die Möglichkeiten der Informationstechnologie (z.B. Videokonferenz) zu nutzen.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist ebenfalls auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, so müssen pro Person mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Können die Anforderungen an die Raumebelegung nicht eingehalten werden – im Besonderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern – oder ist im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten, sind von allen Personen während der gesamte Dauer des Aufenthalts medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenstellung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Homeoffice erbringen.
- Sofern die hierfür erforderlichen IT-Mittel nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 30. Juni 2021 auch weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise papiergebundene Akten zur Bearbeitung in der häuslichen Arbeitsstätte überlassen werden können.

Den Pfarreien wird weiterhin empfohlen, die Pfarrbüros bis zu einer stabilen Inzidenzlage unter 50 grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten und nur in unabwiesbaren Fällen Präsenztermine nach telefonischer Voranmeldung vereinbart zu lassen. Die überarbeitete „Pfarrheimampel“ liegt bei.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen die wesentlichen Änderungen und Anpassungen der staatlichen Regelungen zu den Öffnungsschritten für das kirchliche Leben erschöpfend übersetzen konnten. Die sich laufend und kurzfristig ändernden Vorgaben des Staates im Zuge der „Auf und Ab Bewegungen“ der Inzidenzwerte macht es zusehend mühsam und komplex, diese Vorgaben zeitnah und korrekt nachzuvollziehen. Wir hoffen mit Ihnen, dass mit zunehmendem Impftempo baldmöglichst auch im kirchlichen Leben wieder ein gewisses Maß an Normalität eintritt.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar

Anlage
Pfarrheimampel